

**Achte Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 19. September 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2014, S. 397)

berichtigt am 27. Januar 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 2/2015, S. 123)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 28. Mai 2014, der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 17. Juli 2013, am 9. Juli 2014 und am 23. Juli 2014 der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 19. März und am 23. April 2014 sowie der Dekan des Fachbereichs 07 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 10. September 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. September 2014, Az. 03/02/12/03/02/01/074 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 19. März 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2014, S. 232), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung wird wie folgt geändert:
 - a) Unter „B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)“ wird in der Zeile Pflichtlehrveranstaltungen die Angabe „14 - 16“ durch „8 - 10“ ersetzt und in der Zeile Wahlpflichtlehrveranstaltungen die Angabe „28 - 30“ durch „34 - 36“ ersetzt.
 - b) Modul 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Art der Lehrveranstaltung „Thema“ wird von „Ü“ auf „KG“ geändert.
 - bb) Der Verpflichtungsgrad der KG „Thema“ wird von „WP“ in „P“ geändert.
 - c) In Modul 2, Modul 3, Modul 4 und Modul 5 wird jeweils der Verpflichtungsgrad der Vorlesung „Thema“ von „P“ auf „WP“ geändert.
 - d) Modul 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Art der Lehrveranstaltung „Thema“ wird von „S“ auf „PS“ geändert.

- bb) Die Art der Lehrveranstaltung „Übung zum Projektseminar“ wird von „Ü“ auf „KG“ geändert.
 - e) In Modul 9 wird die Art der Lehrveranstaltungen „Berufsfeldqualifikation 1“ und „Berufsfeldqualifikation 2“ jeweils von „Ü“ auf „S“ geändert.
 - f) Die Legende wird wie folgt geändert:
 - aa) Anfangs wird „KG = Kleingruppe“ eingefügt.
 - bb) Nach „P = Pflichtlehrveranstaltung“ wird „PS = Projektseminar“ eingefügt.
2. Der Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Buchwissenschaft, Buchstabe E wird wie folgt geändert:
- a) In den Modulen 1 und 2 wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „S“ jeweils durch das Wort „Kleingruppe“ und in der Zeile Modulprüfung die Wörter „des Seminars“ jeweils durch die Wörter „der Kleingruppe“ ersetzt.
 - b) Modul 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Art“ wird die Abkürzung „Koll“ durch das Wort „Projektseminar“ und die Abkürzung „OS“ durch die Abkürzung „Koll“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Modulprüfung wird das Wort „Kolloquium“ durch das Wort „Projektseminar“ ersetzt.
3. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Filmwissenschaft/Mediendramaturgie, wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1, Buchstabe F wird wie folgt geändert:
 - aa) In Modul IV werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Worte „Externes Berufspraktikum“ durch das Wort „Berufspraktikum“ ersetzt.
 - bb) In Modul VII werden in der Spalte Regelsemester die Zahlen „4“ jeweils durch die Angaben „3 und 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2, Buchstabe F, Modul VII werden in der Spalte „Regelsemester“ die Zahlen „4“ jeweils durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
4. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Komparatistik, Buchstabe A, Nr. 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Archäologie, Buchstabe B, Nr. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (zum Beispiel die

erfolgreiche Teilnahme am Lateinkurs I an der Johannes Gutenberg-Universität)
erforderlich.“

6. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Geschichte erhält folgende Fassung:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) sind zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Kenntnisse in einer modernen Sprache außer Englisch (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch) werden, sofern noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiums geschehen, mit einer Sprachklausur überprüft, die vor der Anmeldung für ein Aufbaumodul bestanden sein muss. Alternativ für den Nachweis der modernen Sprache wird auch das Graecum anerkannt.

Der Erwerb eines Diploma Supplement mit einem besonderen Schwerpunkt setzt ggf. besondere Sprachkenntnisse voraus. Siehe Pkt. D.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem mindestens vergleichbaren Umfang, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Sofern in dem Studiengang, der für den Master qualifiziert, nicht alle drei Epochen des MA-Studiengangs Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit) studiert wurden, müssen fehlende Kenntnisse vor Aufnahme eines Aufbaumoduls nachgeholt werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS
davon Wahlpflichtveranstaltungen:	36 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	46 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	39 LP,
c. auf die Masterarbeit	30 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

D. Modulplan

Das Studium kann in fachlicher Breite oder mit epochenspezifischen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die im Abschlusszeugnis zertifiziert werden, absolviert werden. Voraussetzung für einen Abschluss in fachlicher Breite ist der Besuch von drei Aufbaumodulen, von denen je eines in der Alten Geschichte, dem Mittelalter und der Neuzeit absolviert werden muss. Abweichend von diesem Studium in fachlicher Breite sind folgende Schwerpunktsetzungen möglich:

Schwerpunkt	Anforderungen
Alte Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Alten Geschichte zu absolvieren. Eine MA-Abschlussarbeit im Bereich der Griechischen Geschichte erfordert Altgriechischkenntnisse.
Mittelalterliche Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Mittelalterlichen Geschichte zu absolvieren.
Neuzeitliche Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der neuzeitlichen Geschichte zu absolvieren.
Byzantinistik	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Byzantinistik zu absolvieren. Kenntnisse des Altgriechischen müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls nachgewiesen sein.
Osteuropäische Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der osteuropäischen Geschichte zu absolvieren. Kenntnisse in einer slawischen Sprache müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls im Rahmen einer Sprachklausur nachgewiesen sein.
Landesgeschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der Landesgeschichte und hier in mindestens zwei unterschiedlichen Epochen zu absolvieren. Zudem muss das Praktikum in einer Institution, die sich mit Landesgeschichte beschäftigt, durchgeführt werden.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 11 (1)		Aufbaumodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangsvoraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 11 (2)		Aufbaumodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					
Zugangsvoraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 11 (3)		Aufbaumodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	3.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangsvoraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 12	Modul Längsschnitt/Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2./1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2./1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Hausarbeit
Selbststudium eines Lektürekansons		2./1.			3 LP	
Gesamt				4 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul 13	Modul Studium Generale 2 "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen"					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Übung	Ü	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium Generale) im Rahmen der Übung. Note fließt nicht in die Endnote ein. Modulzertifizierung nach regelmäßiger Teilnahme und erfolgreichem Besuch der Übung.					

Modul 14	Modul Profilbildung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum (mindestens 4 Wochen) oder akademischer Studienaufenthalt im Ausland	P	1./2.	WPfl		6 LP	
Gesamt					6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle oder Bericht über den akademischen Studienaufenthalt im Ausland bzw. äquivalente Nachweise.					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 ein. Die Wahl des Praktikums bleibt der oder dem Studierenden frei gestellt, das Praktikum soll in jedem Fall einen nachvollziehbaren Bezug zum Fach Geschichte aufweisen. Ersatzweise können ein akademischer Studienaufenthalt im Ausland, ein Sprachkurs in einem mindestens vergleichbaren Umfang oder der Besuch zweier international besetzter Summer Schools als vergleichbare Leistung gewertet werden. Fallweise werden Lehrveranstaltungen angeboten, die im Umfang den Anforderungen dieses Moduls genügen und anerkannt werden. Sie werden eigens ausgewiesen.					

Modul 15	Modul Historische Zweig- und Nachbarwissenschaften					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung A	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung B	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung C	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		2.			3 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.). Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 ein.					

Modul 16	Modul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Oberseminar	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		3.			3 LP	
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Keine. Modulzertifizierung nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an beiden Oberseminaren.					

Modul 17	MA-Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
M.A.-Arbeit		3.-4.	WPfl.		30 LP	
Mündliche M.A.-Prüfung		4.	WPfl.		5 LP	
Gesamt					35 LP	
Masterprüfung	M.A.-Arbeit (6 Monate) und mündliche Prüfung (30 min.).					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

- HS = Hauptseminar
- LP = Leistungspunkt(e)
- OS = Oberseminar
- P = Praktikum
- Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung
- SWS = Semesterwochenstunde(n)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 bis 4 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 3 gelten jeweils für Studierende, die vor oder ab dem Wintersemester 2014/15 im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung, Buchwissenschaft oder Filmwissenschaft/Mediendramaturgie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind oder werden.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 und 5 gelten jeweils für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 im Masterstudiengang Komparatistik oder Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(4) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 6 dieser Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 in den Masterstudiengang Geschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Sommersemester 2015 in den Masterstudiengang Geschichte eingeschrieben waren, setzen ihr Studium nach den Bestimmungen der bisherigen Ordnung fort. Das Recht nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2017/18 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2019/20 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 19. September 2014

Der Dekan des
Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk